

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b82aec82-ad20-3a6d-8c06-14303ceb5971>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 704 BGB - Pfandrecht des Gastwirts

¹Der Gastwirt hat für seine Forderungen für Wohnung und andere dem Gast zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluss der Auslagen, ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes. ²Die für das Pfandrecht des Vermieters geltenden Vorschriften des [§ 562 Abs. 1 Satz 2](#) und der [§§ 562a bis 562d](#) finden entsprechende Anwendung.

